

# STAATSGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1945

Ausgegeben am 27. Juli 1945

22. Stück

- 90.** Gesetz: Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich (Opfer-Fürsorgegesetz).  
**91.** Gesetz: Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes über die Wiederaufnahme der Zahlungen der Kreditunternehmungen (Schaltergesetz).  
**92.** Gesetz: Aufhebung von Bühnendienstverträgen (Bühnendienstvertragsgesetz).  
**93.** Kundmachung: 19. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches.

### **90. Gesetz vom 17. Juli 1945 über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich (Opfer-Fürsorgegesetz).**

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

#### **Personenkreis.**

§ 1. (1) Als Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich sind Personen anzusehen, die um ein unabhängiges, demokratisches und seiner geschichtlichen Aufgabe bewußtes Österreich, insbesondere gegen Ideen und Ziele des Nationalsozialismus mit der Waffe in der Hand gekämpft oder sich rückhaltlos in Wort oder Tat eingesetzt haben und hiefür

- a) im Kampfe gefallen;
- b) hingerichtet wurden;
- c) an den Folgen einer im Kampfe erlittenen Verwundung oder erworbenen Krankheit oder an den Folgen einer Haft oder erlittenen Mißhandlung verstorben sind;
- d) an schweren Gesundheitsschädigungen infolge einer der unter lit. c angeführten Ursachen leiden oder
- e) nachweisbar aus politischen Gründen mindestens 1 Jahr, in Ausnahmefällen mindestens 6 Monate in Haft waren. Die Ausnahmebestimmung gilt für solche Fälle, in denen die Haft mit besonders schweren körperlichen oder seelischen Leiden verbunden war.

(2) Die Fürsorge des Gesetzes erstreckt sich auch auf die Hinterbliebenen der im Abs. (1), lit. a bis c, genannten Opfer. Als Hinterbliebene im Sinne des Gesetzes sind die Ehegatten, beziehungsweise Lebensgefährtin, Kinder, Eltern, elternlose Geschwister, Enkel und Großeltern anzusehen, deren Lebensunterhalt ganz oder zum überwiegenden Teile von dem Opfer bestritten wurde.

- (3) Anspruchsberechtigt sind nur Personen, die
- a) am 12. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besaßen oder ihre Ansprüche

von solchen Personen ableiten, wobei eine Ausbürgerung auf Grund der Bestimmungen des § 10, Abs. (2), des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 285, in der Fassung der Verordnung der Bundesregierung vom 16. August 1933, B. G. Bl. Nr. 369, nicht zu berücksichtigen ist;

- b) im Zeitpunkte der Inanspruchnahme der Fürsorgemaßnahmen oder Begünstigungen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und ihren ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich haben.

#### **Fürsorgemaßnahmen und Begünstigungen.**

§ 2. (1) Bis zu dem Zeitpunkte, in dem die staatsfinanziellen Bedingungen eine endgültige, dem Verdienste der in § 1 genannten Opfer angemessene Regelung zulassen, werden Fürsorgemaßnahmen und Begünstigungen gewährt, und zwar:

1. Heilfürsorge (§ 5);
2. Begünstigungen auf dem Gebiete der Unfall- und Rentenversicherung (§ 6);
3. Hilfe bei Gründung, Wiederaufrichtung oder Stützung der wirtschaftlichen Existenz (§ 7);
4. bevorzugte Behandlung bei Vergebung von Tabakverschleißgeschäften (§ 8);
5. bevorzugte Behandlung bei Vergebung und Zuweisung von Wohnungen, Siedlerstellen und Kleingärten (§ 9);
6. Zuerkennung von Renten zur Sicherung des Lebensunterhaltes (§ 10).

#### **Anmeldung.**

§ 3. Der Antrag auf Gewährung von Fürsorgemaßnahmen oder Begünstigungen ist schriftlich bei der nach dem Wohnsitz des Antragstellers örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Der Antrag hat die Voraussetzungen nach § 1 nachzuweisen und die Art der beantragten Fürsorgemaßnahmen oder Begünstigungen anzugeben.

### **Amtsbescheinigung.**

§ 4. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat festzustellen, ob die Voraussetzungen des § 1 zutreffen, und hierüber der Landeshauptmannschaft (Magistrat der Stadt Wien) zu berichten, die mit Bescheid über den Antrag erkennt.

(2) Gegen einen ablehnenden Bescheid der Landeshauptmannschaft (Magistrat der Stadt Wien) steht die Berufung an das Staatsamt für soziale Verwaltung offen.

(3) Wird dem Antrag (§ 3) stattgegeben, so hat die Landeshauptmannschaft (Magistrat der Stadt Wien) eine Amtsbescheinigung über das Zutreffen der Voraussetzungen des § 1 auszustellen. Diese Amtsbescheinigung ist für alle mit der Zuerkennung und Durchführung der Fürsorgemaßnahmen und Begünstigungen befaßten Stellen bindend.

### **Heilfürsorge.**

§ 5. Die Gebietskrankenkassen haben den Opfern Krankenhilfe und deren Hinterbliebenen Krankenpflege zu gewähren, sofern sie nicht auf Grund eigener Erwerbstätigkeit einer gesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterliegen oder freiwillig krankenversichert sind. Die näheren Bestimmungen, insbesondere über den Kostenersatz, erläßt das Staatsamt für soziale Verwaltung.

### **Begünstigungen auf dem Gebiete der Unfall- und Rentenversicherung.**

§ 6. Den Opfern und deren Hinterbliebenen werden besondere Begünstigungen auf dem Gebiete der Unfall- und Rentenversicherung nach Maßgabe der einschlägigen Sozialversicherungsvorschriften gewährt.

### **Hilfe bei Gründung, Wiederaufrichtung und Stützung der wirtschaftlichen Existenz.**

§ 7. (1) Behörden und Ämter des Staates, der Länder, Bezirke und Gemeinden sowie öffentlich-rechtliche Wirtschaftskörperschaften und deren Betriebe haben Gesuchswerber mit einer Amtsbescheinigung nach § 4 bei Gründung, Wiederaufrichtung und Stützung ihrer wirtschaftlichen Existenz im Rahmen der bezüglichlichen Vorschriften in weitestgehendem Maße zu fördern und begünstigt zu behandeln.

(2) Insbesondere sind bei der Besetzung freier Posten im öffentlichen Dienste sowie bei Zuweisungen der Arbeitsämter an private Dienstgeber Bewerber mit einer Amtsbescheinigung nach § 4 unter sonst gleichwertigen Bewerbern vorzuziehen.

### **Bevorzugte Behandlung bei Vergebung von Tabakverschleißgeschäften.**

§ 8. Bei der Vergebung von Tabakverschleißgeschäften sind die Opfer und deren Hinter-

bliebene mit einer Amtsbescheinigung nach § 4 den Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen als besonders bevorzugte Bewerber [§ 2, Abs. (1), der Verordnung vom 15. April 1927, B. G. Bl. Nr. 137] gleichzustellen.

### **Bevorzugte Behandlung bei Vergebung und Zuweisung von Wohnungen, Siedlerstellen und Kleingärten.**

§ 9. In allen Vorschriften, betreffend Vergebung und Zuweisung von Wohnungen, Siedlerstellen und Kleingärten, und bei der Handhabung solcher Vorschriften sind Bewerber mit einer Amtsbescheinigung nach § 4 bevorzugt zu behandeln.

### **Zuerkennung von Renten zur Sicherung des Lebensunterhaltes.**

§ 10. (1) Renten werden nur an anspruchsberechtigte Opfer nach § 1, Abs. (1), lit. d, sowie an Hinterbliebene von Opfern [§ 1, Abs. (1), lit. a bis c], und zwar nur auf die Dauer und in dem Ausmaße gewährt, als die Opfer oder die Hinterbliebenen nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten. Das Ausmaß der Renten wird durch Richtlinien festgesetzt, die das Staatsamt für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen erläßt.

(2) Über die Zuerkennung der Renten entscheidet eine Kommission, die beim Staatsamt für soziale Verwaltung gebildet wird. Diese Kommission besteht aus Vertretern der Staatsämter für soziale Verwaltung und für Finanzen und aus Vertretern der Organisationen der Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich. Die Mitglieder der Kommission werden auf Vorschlag des Staatsamtes für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen von der Provisorischen Staatsregierung bestellt. Die näheren Bestimmungen werden durch Verordnung erlassen.

### **Verwirkung der Anspruchsberechtigung.**

§ 11. (1) Die Anspruchsberechtigung wird wegen Unwürdigkeit durch ein Verhalten in Wort oder Tat, das in Widerspruch mit den Gedanken und Zielen eines freien, demokratischen Österreichs steht, verwirkt.

(2) Den Beschluß auf Verwirkung der Anspruchsberechtigung und Einstellung der Fürsorgemaßnahmen oder Begünstigungen faßt die Kommission [§ 10, Abs. (2)].

§ 12. (1) Das Staatsamt für soziale Verwaltung kann sich bei Gewährung von Fürsorgemaßnahmen und Begünstigungen der Mithilfe der in § 10, Abs. (2), erwähnten Organisationen bedienen.

(2) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Staatsamt für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen und den sonst beteiligten Staatsämtern betraut.

		Renner		
	Schärf	Figl	Koplenig	
Böhm	Honner	Zimmermann		Heinl

**91. Gesetz vom 17. Juli 1945, womit eine Bestimmung des Gesetzes vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 44, über die Wiederaufnahme der Zahlungen der Kreditunternehmungen (Schaltergesetz) abgeändert wird.**

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

**Artikel I.**

Im § 2, lit. b, des Gesetzes vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 44, treten an die Stelle der Worte: „bis 20. Juli 1945“ die Worte: „bis 31. Juli 1945“.

**Artikel II.**

Dieses Gesetz tritt am 20. Juli 1945 in Kraft.

**Artikel III.**

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Finanzen betraut.

		Renner		
	Schärf	Figl	Koplenig	
		Zimmermann		

**92. Gesetz vom 24. Juli 1945 über die Aufhebung von Bühnendienstverträgen (Bühnendienstvertragsgesetz).**

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. (1) Alle Bühnendienstverträge im Sinne des Schauspielergesetzes vom 13. Juli 1922, B. G. Bl. Nr. 441, bei privaten Theaterunternehmungen, die auf Grund der vor dem 27. April 1945 in Geltung gestandenen Bestimmungen stillgelegt worden sind, sind spätestens mit diesem Tage erloschen.

(2) In allen übrigen Theaterunternehmungen erlöschen die noch bestehenden Bühnendienstverträge mit dem 31. Juli 1945.

§ 2. (1) Ist ein Bühnendienstvertrag an den Staatstheatern gemäß § 1, Abs. (2), erloschen, so treten die über die Bestimmungen des § 4, Abs. (1), der Bundestheaterpensionsverordnung vom 4. Juli 1922, B. G. Bl. Nr. 440, in der Fassung der Verordnung vom 26. März 1926, B. G. Bl. Nr. 84, hinausgehenden Sonderbegünstigungen mit 31. Juli 1945 außer Kraft. Dies gilt

nicht, wenn die Sonderbegünstigung in der Anerkennung eines Pensionsanspruches an einen Ausländer besteht.

(2) Bis zum 31. Juli 1945 können bei den Staatstheatern Mitglieder, auf die die vorgenannte Bundestheaterpensionsverordnung Anwendung findet, sofern sie bereits 10 für die Ruhegenußbemessung anrechenbare Dienstjahre zurückgelegt haben, auch ohne daß die Voraussetzungen des § 3, Abs. (3), der erwähnten Verordnung vorliegen, in den dauernden Ruhestand versetzt werden. Der Ruhegenuß wird jedoch unbeschadet der Bestimmungen des § 4, Abs. (2) und (3), der Bundestheaterpensionsverordnung längstens bis 31. Dezember 1945 gewährt, insoweit der in den Ruhestand Versetzte in dieser Zeit keinen anderen Erwerb hat.

(3) Wird ein Mitglied der Staatstheater nach Abs. (2) in den dauernden Ruhestand versetzt, so gilt der volle Aktivitätsbezug für den Monat März 1945, höchstens aber ein Betrag von 800 *RM* als letzter monatlicher Aktivitätsbezug im Sinne des § 10 der Bundestheaterpensionsverordnung.

§ 3. (1) Die für die Vermittlung eines nach § 1 erloschenen Bühnendienstvertrages gebührende Vergütung, deren Leistung auch für die Zeit nach einer während der Vertragsdauer erfolgten Vertragsauflösung vereinbart war, kann für die Zeit nach dem 31. Juli 1945 nur dann geltend gemacht werden, wenn der Vertrag erneuert wurde. Die Vergütung ist auf Grund des neu vereinbarten Entgeltes und für die neue, längstens für die ursprüngliche Vertragsdauer zu leisten.

(2) Mit der Versetzung eines Mitgliedes der Staatstheater in den dauernden Ruhestand erlöschen alle Ansprüche aus dem Titel der Vermittlung des Bühnendienstvertrages.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern betraut.

		Renner		
	Schärf	Figl	Koplenig	
Fischer	Gerö	Zimmermann		Böhm

**93. Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung vom 20. Juli 1945 über die Aufhebung der deutschen Rechtsvorschriften über Reichsplanung und Raumordnung (19. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches).**

Die Provisorische Staatsregierung stellt im Sinne des § 1, Abs. (2), des Verfassungsgesetzes vom 1. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 6, über die Wieder-

herstellung des Rechtslebens in Österreich (Rechts-Überleitungsgesetz — R-ÜG.), fest:

1. Die deutschen Rechtsvorschriften über Reichsplanung und Raumordnung sind für den Bereich der Republik Österreich mit 27. April 1945 außer Kraft getreten.

2. Insbesondere sind daher aufgehoben:

die Verordnung über die Einführung des Rechtes der Reichsplanung und Raumordnung im Lande Österreich vom 14. April 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 392 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 85/1938),

das Gesetz über die Regelung des Landbedarfs der öffentlichen Hand vom 29. März 1935, Deutsches R. G. Bl. I S. 468 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 85/1938),

der Erste Erlaß über die Reichsstelle für Raumordnung vom 26. Juni 1935, Deutsches R. G. Bl. I S. 793 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 85/1938),

der Zweite Erlaß über die Reichsstelle für Raumordnung vom 18. Dezember 1935, Deutsches R. G. Bl. I S. 1515 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 85/1938),

die Erste Verordnung zur Durchführung der Reichs- und Landesplanung vom 15. Februar 1936, Deutsches R. G. Bl. I S. 104 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 85/1938).

			Renner		
	Schärf	Figl		Koplenig	
Honner	Fischer	Gerö	Zimmermann		
Buchinger	Heinl	Korp	Böhm	Raab	

Der Jahresbezugspreis für das

# STAATSGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

beträgt für das Jahr 1945

für die ständigen Bezieher im Inland . . *R.M.* 20.—

„ „ „ „ „ „ Ausland . *R.M.* 30.—

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, III., Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Einzelne Stücke des Staatsgesetzblattes sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 3 Rpf. für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 20 Rpf. für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, III., Rennweg 12 a, und bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 16, erhältlich.